

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1431. 1385. Untergang des Postdampfschiffs Pommerania. Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania sind diejenigen Briefsäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden.

Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommerania“ untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., 29. November 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1432. 1379. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rectoren werden im Jahre 1879, wie nachstehend, hier abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer.

A. Oftertermin

Abtheilung I vom 17. bis 21. Mai

Abtheilung II vom 21. bis 24. Mai

B. Herbsttermin

Abtheilung I vom 8. bis 12. November

Abtheilung II vom 12. bis 15. November

II. Für Rectoren.

A. Oftertermin vom 26. bis 30. Mai

B. Herbsttermin vom 17. bis 21. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. zum 1. September l. Js. uns direct einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1, ein selbstgefertigter Lebenslauf auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten, der Wohnort und der Kreisort angegeben ist.

2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen.

3, ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1878.

4, ein amtliches Führungsattest und
5, ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Koblenz, den 11. November 1878.

Königliches Provinzial Schul-Collegium:
von Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1433. 1335. Die Kreisathierarztstelle des Kreises Kempen ist vacant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 M. verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisathierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 20. November 1878. I. S. IIa. 1923.

1434. 1386. Im Selbstverlage des Königl. Landrathsamtes des Landkreises Düsseldorf ist eine neue, von dem Geometer Vosacker hier selbst verbesserte Auflage der Karte des Stadt- und Landkreises Düsseldorf erschienen, deren Preis in der Subscription 4 Mark nach Schluß derselben jedoch mindestens 5 Mark beträgt.

Die uns nachgeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten machen wir hierdurch auf dieses Werk empfehlend aufmerksam.

Düsseldorf, den 30. November 1878. P. I. 2325.

1435. 1399. Der Geometer Edwin Kriesel zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsseldorf, den 30. November 1878. I. III. A. 4538.

1436. 1416. Das durch den Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 19. September 1862 II. 7551 empfohlene Buch: „Dr. F. G. Krapff's Feuerlöschregeln für Jedermann“ ist nunmehr in vierter umgearbeiteter Auflage im Verlage von W. Kitzinger, Stuttgart 1878 erschienen. Indem wir die unterstellten Verwaltungs-Behörden auf das Erscheinen der Schrift Verhufs evtl. Beschaffung aufmerksam machen, bemerken wir, daß ein broschirtes Exemplar derselben 2,80 M., ein in rothe Leinwand gebundenes 3,40 M. kostet und daß bei Entnahme größerer Partien eine entsprechende Preisermäßigung eintritt.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1878. I. II a. 6653.

Notiz der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1878.

Table with 6 main columns: 1. Namen der Notizungsorte, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: Weizen 20,38; Roggen 15; Gerste 13,66; Hafer 13,66.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen verabreichte Journey pro November ex., gehen für sowie in Col. 9. und 10 die Preise an; die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Barmen wie Barmen, wie Neuf, Nees wie Wesel.

Anmerkung 2. In Wesel kosteten im November d. J. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Eßig 0,20 Mark. Anmerkung 3. Nachträglich wird bemerkt, daß in Eberfeld im October ex. kosteten 100 Kilogr. Rispistich Düsseldorf, den 4. Dezember 1878.

1438. 1381. Der Handelsmann Robert Köhrig zu Wermelskirchen hat angeblich den demselben von uns am 9. d. Mts. angefertigten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Sees verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 25. November 1878. III. III. 13,090.

1439. 1411. Von dem Handelsmann Otto Dietel hierfeldt, ist angeblich der demselben am 15. November v. J. von uns zum Handel mit seinen Banden ertheilte Legitimations- und Gewerbechein am 26. v. M. in der Umgegend von Essen verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 25. November 1878. III. III. 13,087.

1440. 1421. Der Händlerin Maria Sievers zu Rothhausen ist in der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. der derselben von uns am 5. Februar d. J. zum Handel mit wollenen Waaren ertheilte Legitimations- und Gewerbechein gestohlen worden und werden alle Behörden ersucht, diesen Schein im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 29. November 1878. III. III. 13,255.

1441. 1382. Unsere Bekanntmachung vom 8.15. August ex. (Amtsblatt Stüd. 34 Seite 288) wird bezüglich der Bahnstrecken

- 1. von Hochfeld nach dem Etablissement am Hochfeld und nach dem Hochfelder Hafen,
2. von Heßen nach der Gutehoffnungshütte, sowie den Zechen Bonifacius, Dahlbusch, I. II. III. und IV,
3. Altdorfer-Bahnhof Carl und dem Verbindungsgleise zwischen dem Rheinischen und Köln-Rheinischer Bahnhöfe Altenessen,
4. Kray-Gesfentirchen-Schafte nebst Abzweigungen nach den Zechen Bonifacius, Dahlbusch, I. II. III. und IV.
Hierdurch aufgehoben.

Auf den vorstehend aufgeführten Bahnstrecken gelang der normale Bahndetrieb nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 wieder zur

Weisung

Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1878.

Table with 21 columns: 7. Hülsenfrüchte, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Heu, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Weizen, 15. Roggen, 16. Gerste, 17. Hafer, 18. Reis, 19. Rappensaat, 20. Salz, 21. Sonstige. Sub-columns include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kosten 1 Kilogramm'.

Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: Hülsenfrüchte 4,44; Kartoffeln 5,06; Stroh 4,44; Heu 5,06; Fleisch 4,44; Butter 5,06; Eier 4,44; Weizen 5,06; Roggen 4,44; Gerste 5,06; Hafer 4,44; Reis 5,06; Rappensaat 4,44; Salz 5,06; Sonstige 4,44.

die betreffenden Kreise die gleichnamigen Notizungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, dieser) Düsseldorf (Land) wie Barmen, Rülheim a. S. Ruhr wie Duisburg, Rettmann wie Eberfeld, Grewendroch

1 Kilogr. Rierenfett 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,18 Mark, 4,70 Mark, 100 Kilogr. Krammstroh 5,10 Mark, 100 Kilogr. Heu 6,00 Mark.

1. IV. 1948. Geltung. Coblenz, den 28. November 1878. A. 10081. Königlich Eisenbahn-Commissariat. Düsseldorf, den 29. November 1878. I. III. B. 6157. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1442. 1383. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zum Zwecke der Regulirung der Bergschäden im Landkreise Essen eine besondere Commission unter Genehmigung des von den unterzeichneten Behörden festgestellten Reglements eingeseht, gleichzeitig auch eine Geschäfts-Anweisung für beide Abtheilungen der Regulirungs-Commission befristet.

- Die erste Abtheilung, welche über den Canal-Regus befindet, besteht aus den vom Handels-Minister ernannten Mitgliedern:
1. Geheimen Bergrath Dr. Runge zu Dortmund, als Vorsitzenden,
2. Kreisbeamten, Bergrath Jung zu Essen,
3. Kreisbeamten, Bergmeister Niederstein daselbst.
Dieser Abtheilung sind zwei vom Kreisstage erwählte Sachverständige:

1. Geometer Badenberger zu Steele für Gebäulichkeiten, 2. Gutsherrlicher Riehhausen zu Rothhausen für Grundstücke, zugeordnet, welche insbesondere ermitteln, ob die Beschädigungen andern Ursachen, als dem Bergbau zu Grunde liegen.

Bei Beschädigungen an Gebäuden und Grundstücken im Umherthalgebiete, in dessen Vorfluth-Verhältnisse in Frage kommen, wird außerdem von der ersten Abtheilung das vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ernannte landtechnische Mitglied der Umherthal-Commission Essen, Baurath Michaelis zu Münster zu den Beratungen hinzugezogen.

Die zweite Abtheilung, welche die zu leistende Entschädigung ermittelt, mit Einwilligung beider Theile auch den Widerspruch erstigt, besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Regierungs- und Baurath Denninghoff zu Düsseldorf, als Vorsitzender, von der königlichen Regierung zu Düsseldorf ernannt,
2. Baumeister Eling zu Essen, zur Abköpfung der Gebäude,

3. Dekonom Eichholz Sengelmann zu Kettwiger Umstand zur Abschätzung der Grundstücke; ad 2 und 3 auf Vorschlag des Kreistages von der königlichen Regierung zu Düsseldorf ernannt,

4. Bergwerksbesitzer Friedrich Funke zu Essen zur Abschätzung der Gebäude,

5. Gerichts-Tagator und Grunderwerbungs-Commissar Stein zu Alstaden, zur Abschätzung der Grundstücke; ad 4 und 5 vom königlichen Oberbergamt ernannt.

In Betreff der Befugnisse dieser Regulierungs-Commission und des Verfahrens vor derselben, wird auf das angezogene Reglement und die vom Handels-Minister festgesetzte Geschäfts-Anweisung Bezug genommen.

Druck-Exemplare des Reglements, der Geschäfts-Anweisung und des Antrags auf Entscheidung durch die Regulierungs-Commission können auf dem Bureau des

Königlichen Landraths Freiherrn von Hövel zu Essen in Empfang genommen werden.

Alle diejenigen, welche die Entscheidung der Regulierungs-Commission anrufen wollen, müssen sich vorher schriftlich verpflichten, sich der Entscheidung beider Abtheilungen der Regulierungs-Commission mit Ausschluß des Rechtsweges, insbesondere auch in Betreff des Kostenpunktes, zu unterwerfen.

Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden der ersten Abtheilung, Geheimen Bergrath Dr. Runge zu Dortmund zu richten.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: gez. v. Koon.

Dortmund, den 14. Oktober 1878.

Kgl. Ober-Bergamt: gez. Prinz Schönauich.

Erkenntnismachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1443. 1389. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht periodischen Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des			
				Verfassers.	Berlegers.	Herausgebers.	Druckers.
1	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Erschienen in fünf Lieferungsheften	Genf 1875	—	Joh. Phil. Becker	Deutsche Verlagshalle	—	Cooperativ-Buchdr. zu Genf
2	Neue Gedichte	Zürich 1877	—	Georg Herwegh	Berlags-Magazin	—	—
3	Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris	Brüssel 1878	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste de Henri Kistemaeckers	—	A. Desobry zu Brüssel
4	L'état de la révolution	Genf und Brüssel 1877	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste du Rabetnik zu Genf und H. Kistemaeckers zu Brüssel	—	Imprimerie du Rabetnik zu Genf
5	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der russischen Revolutionaire	Genf 1878	—	—	Typographie des Journals „Nabat“	—	zu Genf
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz	Zürich Mai 1872	—	Schriftsezer J. Franz	zu Zürich	—	Hottingen
7	Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk	Berlin 1871	—	—	—	Otto Kapell zu Berlin	C. Jhring zu Berlin.

1444. 1387. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Jz. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist,

kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von

Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.
von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow.
Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

1445. 1388. Das von der C. Grillenbergerschen Colportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als russische Sozialistinnen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungsstrafe und in dem Mittel-felde in russischer Sprache die Inschriften finden:

„Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda. Glänzender ist euere Dornenkrone als ein Siegeskranz.“

wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. Feder.

1446. 1390. In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostdistrikts der Polizei-Hauptmann von Wolffs-

burg, Louise-Ufer Nr. 2b hiersebst, bestellt worden ist.
Berlin, den 22. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1447. 1391. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18. November d. J. datirte Nr. 39 des II. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1448. 1392. Nachdem das Verbot, welches der unterzeichnete Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha gegen die in hiesiger Stadt domiciliert gewesene Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe erlassen und mit Nr. 264 des „Reichs-Anzeigers“ bekannt gemacht hat, endgültig geworden ist, sind die Herren Kaufmann Carl August Wickenhagen und Kanzleibeamter Hugo Maelzer hiersebst zu Liquidatoren behufs Abwicklung der Geschäfte jener Gewerkschaft bestellt worden.

Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath: Hünersdorf.

1449. 1393. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind:

1) Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedrich Engels). Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volkstaats.“

2) Das A. B. C. des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Fritz Mende. Leipzig 1870. Verlag des Lasalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4) Rede Liebknechts über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen sozial-demokratischen Reichstagsabgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Aktenstücke zur Charakteristik des Staatsanwalts Tessenlof u. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

5) Die Entwicklung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1878.

6) Die neue Gesellschaft. Monatschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erster Jahrgang. Neues Heft (Juni 1878). Zürich. Verlag der „Neuen Gesellschaft“. 1878.

7) Unsere Ziele. Von Aug. Bebel. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volkstaats“. 1872.

8) Protokoll über die Generalversammlung der Ge-

wertschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Cassel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei Augsburg (E. G.). 1876.

9) Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Deutsche Verlagshalle, Pré-l'Evêque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz). 1875.

11) Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Preussischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatdruck aus dem „Volksstaat“ 1876, Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Von Julius Bahlteich. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. Chemnitz. G. Hübner & Comp., Poststraße 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den H. S. Bebel und Spargis. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

17) Für die französischen Brüder. I. An das Volk der beherrschten Klasse von Felix Pyat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Weltausstellungen. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

19) Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Most. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, den 28. November 1878.

Königliche Regierung: v. Quadt.

1450. 1395. In Anwendung der §§. 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlag belegte Nummer 4 der in Mannheim erscheinenden „Mittelrheinischen Familienblätter“, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär: Frech.

1451. 1396. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hieselbst erschienenen Druckschriften, als:

- 1) Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Bloß, 2. Auflage, 1876,
- 2) Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Sack, 1878,

3) Der belehrte Nagelschmied, Gedicht von Heinrich Koller, 1865,

4) Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Krasser,

5) Am Webstuhl der Zeit, sozialpolitischer Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walster, 1873,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, den 28. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion: W. Pockels.

1452. 1394. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Gemeindeverein zu Stötteritz, sowie die Gesangsvereine „Froh Sinn“ und „Sängerbund“ daselbst nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

1453. 1400. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. November d. J. datirte Nr. 488 (11. Jahrgang) der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Berviers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1454. 1401. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß der „sozialdemokratische Wahlverein in Achim

nach §§. 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königliche Landdrostei. Küster.

1455. 1402. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „Arbeiter-Wahlverein in Berden nach §§. 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königliche Landdrostei. Küster.

1456. 1403. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift: „Verbrechen aus Goldhirst und Rache oder Ursache und Wirkung“, ein Charakter- und Zonen-Bild von E. Umbach, Augsburg 1877, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders) auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okto-

ber d. J. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern. v. Hörmann.

1457. 1404. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Volkmarzdorf nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1458. 1405. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Bürger- und Arbeiterverein in Borna nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1459. 1406. Der in Soja bestehende „Ortsverein“ und der in Bockau bestehende „Ortsverein“ sind auf Grund des §. 1 Absatz 2 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 30. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1460. 1407. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. werden folgende Vereine hiermit verboten:

- 1) der „Arbeiterverein“ in Bieber,
- 2) der „sozialdemokratische Arbeiterverein“ in Klein Steinheim,
- 3) der „Arbeiter-Unterstützungsverein“ in Weiskirchen,
- 4) der „Gesangverein Frohsinn“ in Weiskirchen.

Offenbach, den 29. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

von Marquard.

1461. 1408. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jakob Audorf verfaßte, von August Geib und Heinrich Garvers herausgegebene und in der hiesigen Genossenschaftsbuchdruckerei (e. G.) gedruckte „Lied der Petrolöra“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

1462. 1409. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Allgemeine deutsche Töpfer-Verein“ nach §. 1 Absatz 2 des ge-

dachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Im Uebrigen wird im Einverständniß mit der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden bemerkt, daß sich jüngst in Folge näherer Erörterungen herausgestellt hat, daß der Allgemeine deutsche Töpfer-Verein seinen Hauptsitz in Hamburg und nicht, wie in der Bekanntmachung der genannten Königl. Kreishauptmannschaft vom 28. Oktober cr. — Nr. 254 des Deutschen Reichs-Anzeigers — angenommen worden, in Dresden habe.

Hamburg, den 30. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

1463. 1412. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preussischen Regierung zu Arnberg vom 19. November ds. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 275) die Nummer 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pöhl in Einsiedeln erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des „Schweizerischen Erzählers“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Reichsanzler. In Vertretung: Hofmann.

1464. 1413. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.), in Liquidation, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin“ und mit den Worten schließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit sozialdemokratischem Gruß (folgen 24 Namen)“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1465. 1414. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sozialistische Arbeiter-Wahlverein Teutonia in der Stadt Staßfurt nach §. 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 30. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Graf von Baudissin.

1466. 1417. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie. Politische Oekonomie. Sozialismus. Von Friedrich Engels. Leipzig 1878. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, nach Maßgabe von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.

Oktob. d. J. verboten.

Leipzig, am 2. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.
1467. 1415. Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbezeichnete Druckschrift: „Kindergarten und Volksschule als sozialdemokratische Anstalten“ von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei, in Anwendung der §§. 1 und 11 des allegirten Gesetzes verboten wurde.

Würzburg, den 29. November 1878.

Königlich Bayerische Regierung, Kammer des Innern.
 Graf Lutzburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1468. 1377. **Affisen zu Düsseldorf.**

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal 1878 wird hiermit auf **Montag, den 30. Dezember 1878**, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Flierdl zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. November 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
 (gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Secretair: Hermanns.

1469. 1398. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 13. November d. J. den Friedrich Kellinger aus Dülken für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. November 1878.

Der General-Prokurator. Dr. Frhr. v. Seckendorff.

1470. 1397. Vom 1. Januar 1879 ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Wesel in eine Station für regelmäßige Posten und Beiwagen umgewandelt werden.

Demzufolge findet vom genannten Tage ab die Bestellung von Extraposten, Kurieren und Estafetten in Wesel nicht mehr statt.

Düsseldorf, den 30. November 1878.

Der Königliche Ober-Post-Director, Geheimer Postrath:
 Friedrich.

Sicherheits-Polizei.

1471. 1378. Dem Kutscher Bernhard Wallmeyer zu Essen ist am 9. d. M. eine kurze Haarkette mit drei goldenen Schiebern, auf einem der letzteren die Buchstaben B. W. und E. D. eingravirt, gestohlen worden.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Kette Auskunft geben kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu

machen. (2360—78.)

Essen, den 22. November 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1472. 1420. A. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Friedrich Bertkau, zur Zeit in Cöln, ist vom 1. Januar k. J. ab die Concession zur Führung der bisherigen Fidejussoren sog. Adler-Apothek in Cresfeld ertheilt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Dem Lehrer Robert Fenselau ist die Erlaubniß zur Leitung der höheren Privat-Lehranstalt zu Wickrathberg ertheilt worden.

Angestellt im Monat November 1878 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Baeder, Gertrud, an der kath. Schule in Wanlum.
2. Bartholomeus, August, an der ev. Volkssch. in Lüttringhausen.
3. Bellscheidt, Fritz, an der ev. Volkssch. in Broich.
4. Bodewig, Robert, an der ev. Volkssch. in Stachelhausen.
5. Bongert, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Heissen I.
6. Bovenkerf, Diedrich, an der ev. Volkssch. in Obermeiderich.
7. Brauweiler, Catharina, an der kath. Volkssch. in Wanlo.
8. Breffer, Paul, an der Oberdörner kath. Schule in Barmen.
9. Brüggemann, Hermann, an der ev. Volksschule in Mittel-Haan.
10. Dames, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Kerpelen.
11. Dickmann, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Kreuzweg.
12. Dreesen, Carl, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf III.
13. Eßmann, Alwine, an der ev. Schule in Wülfrath.
14. Fakhender, Luise, an der kath. Schule in Saar.
15. Gerads, Marie, an der kath. Schule in Calcar.
16. Gröschel, Edmund, als Rector an der ev. Schule in Belbert.
17. Härtel, Ludwig, an der ev. Schule in Handweiser.
18. Hentrich, Ida, an der kath. Schule in Alteneffen.
19. Honben, Helene, an der kath. Schule in Born.
20. Hüsgen, Clemens, an der kath. Schule in Ruhrort.
21. Jüngenvepelt, Franz, an der kath. Schule in Pfalzdorf.
22. Köster, Friedrich, an der ev. Schule in Schönebeck.
23. Kubach, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Gartsträuchen.
24. Linnarz, Paul, an der ev. Schule in Ober-Rheydt.
25. Lünen, Adam, an der ev. Schule in Meigen.
26. Marschall, Carl, an der ev. Schule in Weeg.
27. Meurer, Rudolf, an der ev. Schule in Langenberg.
28. Müller, Hermann, an der ev. Volkssch. in Speldorf II.
29. Pottbecker, Mathias, an der kath. Schule in Veert.
30. Quittmann, Adolf, an der ev. Volkssch. in Elberfeld.
31. Römer, Agnes, an der kath. Schule in Hüls.
32. Roenberg, Marie, an der ev. Schule in Hösel.
33. Rosenberg, Marie, an der ev. Volkssch. in Graefrath.
34. Schenten, Catharina an der kath. Schule in Cleve.
35. Schlitten, Theodor, an der kath. Schule in Lützenkirchen.
36. Schmidt, Hedwig, an der kath. Schule in Linn.
37. Schmitz, Georg, an der parität. Schule in Solingen.
38. Schöler, Julius, an der ev. Volkssch. in Essenberg.
39. Schulte-Drewe-

nack, Heintr., an der ev. Volkssch. in Schwafheim. 40. Stallmann, Georg, an der ev. Volkssch. in Dierath. 41. Steinhaus, Fritz, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf. 42. Stübgen, Josefine, an der kath. Volkssch. in Pfalzendorf. 43. Vostuhl, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Laar.

b. definitiv:

1. Beniers, Johann, an der kath. Schule in Sevelen. 2. Busse, Heinrich, an der städt. Mädchensch. in Düsseldorf. 3. Cosmann, Josef, an der kath. Schule in Neuf III. 4. Davidts, Alphons, an der kath. Schule in Oberbeberich. 5. Färber, Anna, an der kath. Schule in Laar. 6. Feldt, Heinrich, an der kath. Schule in Bodert. 7. Friedel, Robert, an der ev. Schule in Hilden. 8. Geißler, Friedrich, an der kath. Schule in Nettesheim. 9. Graf, Luise, an der ev. Schule in Gerresheim. 10. Gundelach, Wilhelm, an einer ev. Schule in Elberfeld. 11. Herkenrath, Heinrich, an der parität. Schule in Dahlhausen. 12. von Heybowitz, Clara, an einer städt. Mädchensch. in Düsseldorf. 13. Hinnah, Friedrich, an der ev. Schule in Eppinghoven I. 14. Höveler, Bernhard, an der kath. Schule in Dpladen. 15. Kamitz, Gustav, an der kath. Schule in Steele. 16. Kelzenberg, Christian, an der kath. Schule in Biersen. 17. Köhler, Robert, an der kath. Schule in Oberhausen IIIb. 18. Kolaczowski, Franz, an der kath. Schule in Kellinghausen. 19. Kuhlmann, Albert, an der ev. Schule in Eisenstein. 20. Lieberz, Marie, an der kath. Schule in Hüls. 21. Lohmann, Christine, an der kath. Schule in Unterbach. 22. Rosen, Johann, an der kath. Schule in Birten. 23. Schade, Elise, an einer städt. Mädchensch. in Düsseldorf. 24. Schnock, Elise, an der kath. Schule in Hüls. 25. Stemes, Wilhelm, an der kath. Burgsch. in Essen. 26. Storm, Josef, an der kath. Schule in Holt. 27. Stübgen, Maria, an der kath. Schule in Wevelinghoven. 28. Terhoeven, Mechtilde, an einer städt. Mädchensch. in Düsseldorf. 29. Tillmanns, Rudolf, an der ev. Schule in Heiligenhaus. 30. Uhing, Emma, an der kath. Schule in Goch. 31.

Wetten, Heinrich, an der kath. Schule in Hoven. 32. Windmüller, Jakob, an der kath. Schule in Biersen. 33. Ziebarth, Ida, an der ev. Schule in Heissen I.

1473. 1418. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Düsseldorf.

Versetzt sind: der Postdirektor Biegel von Düsseldorf nach Frankfurt a. M., der Postdirektor Krause von Brenzlau nach Düsseldorf, der Postsekretär Bollmacher von Remscheid nach Hückeswagen.

Zu den Ruhestand versetzt: der Postmeister Steinkäuler in Hückeswagen.

Patente.

1474. 1384. Das dem Herrn W. Moß zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fahrscheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einsteigestation ist aufgehoben.

1475. 1385. Das dem Herrn Jakob Faber zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 30. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine Gesteinsbohrmaschine mit Handbetrieb für stoßendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

1476. 1411. Das dem Civil-Ingenieur Herrn Friedr. Kunze unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 176, 177, 178, 179 und 180 zur Besetzung angezeigten	Meldung bis zum
	gegenwärtig vakanten Dienststellen.	
5541	Lehrer an der katholischen Volksschule in Vodium, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 90 Mark.	
5542	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Holthausen II, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	15/12
5543	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Stolzenberg bei Wermelskirchen, Kreis Lennep. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten. Vergütung für Heizen zc. von 105 Mark.	10/12
5564	An den katholischen Volksschulen in Duisburg ein Klassenlehrer und eine Klassenlehrerin. Einkommen des ersteren: 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark, sowie nach definitiver Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 resp. 150 Mark. Einkommen der Lehrerin: 900 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark, bis 1500 Mark, sowie nach definitiver Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	13/12
5565	Lehrer an der katholischen Volksschule in Laupendahl, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1275 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 105 Mark.	sofort
5566	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Anrath, Kreis Crefeld. Einkommen: 825 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	baldigst

Nr. der Bekanntm.		Mehrbung bis zum
5567.	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hildorf, Kreis Solingen. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	15/12
5568	Mehrere katholische und evangelische Lehrer und Lehrerinnen in Düsseldorf. Einkommen der Lehrer: 1200 Mark, nach definitiver Anstellung 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 2050 Mark. Einkommen der Lehrerinnen: 900 Mark, steigend nach definitiver Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis 1350 Mark. Außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 375 Mark resp. 225 Mark.	schleunigt
5649	Lehrer an der katholischen Volksschule in Süchteln, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark, Miethsentschädigung von 75 Mark und Vergütung für Ertheilung des Turnunterrichts von 75 Mark.	—
5569	Ein Bürgermeisterei-Secretair sucht Stelle.	—

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königliche Hofbuchdrucker in Düsseldorf.

Extra-Beilage

zum

49. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1478. 1380. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§ 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§ 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderpielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu § 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelausdruck mittels Maschine.*

*) Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878, §. 455 der Protokolle, ist diese Bestimmung wie folgt abgeändert:

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommnissen Stockungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.

2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedürfnisfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amts-
Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1878.

stelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzu-richten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu § 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer 1.) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer 1.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§ 27 und 32 des Zollgesetzes*), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Besteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6

*) Siehe Centralblatt v. 1869, Seite 323.

Markt für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiete bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter der Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§ 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschuß der Kollis ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu § 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die

im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dasselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zolkkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu § 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kollis, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichem Verschuß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschuß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisions-

befund verfehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im § 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartentempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;

2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluss zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;

3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;

4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Besteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Unpackung oder Anmarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;

5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;

6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber

hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuerjahren geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Aufschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnach sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure üben bezüglich des Spielkartentempels in den Zollauschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollauschlüssen wahrgenommenen Spielkartentempelfontventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrication, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

Anlage A. **Regulativ,**
betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zoll-

direktivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrication bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrication betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabricationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werttage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Controlirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der declarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrication sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen colorirt werden:

- a. die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b. die zum Coloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Coloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c. der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter

ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absage im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangs-Abfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitz eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschußlager unter Aufschrift in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an

Spiellkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Umschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Ges.) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spiellkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spiellkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spiellkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spiellkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spiellkarten-Fabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spiellkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale An-

wendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B. Bestimmungen

über die Nachversteuerung der Spiellkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spiellkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer 1 der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spiellkartenfabrikanten, Spiellkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spiellkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats bei der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spiellkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spiellkarten (2a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spiellkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spiellkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu

versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V, bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kollis verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausfuhrung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24. des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von

der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878. (M. G. Bl. S. 133), betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II. Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Zentralblatt 1878 Seite 403) und des §. 9. des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetrages

(DREISSIG PF. bezw. FUNFZIG PF.)

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.

2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari- Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp.) Aßblatt zu stempeln.

4. Taschenpieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.

5. Französische vingt et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.

6. Bezüglich derjenigen, ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.

7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblatts nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde, bis zum 1.

Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgeforderten Ausschußblättern sind bei Spielkarten, welche Abblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht. In demselben sind aufgeführt unter I diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung

derselben übertragen ist. (Ziffer I. Abs. 1. der Ausführungsvorschriften);

unter II diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz,)

in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);

unter III diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — (Zentralblatt 1878 S. 408);

unter IV diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I und II aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

Verzeichniß

der zur Abstempelung und der im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundesstaat.	Der Stempelstelle			Bemerkungen.	
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.		
1.	2.	3.	4.	5.	
Preußen	I und II.	Neu-Ruppin	Haupt-Steuer-Amt. *)	*) Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Spielkarten befugt.	
		Stralsund	Haupt-Zoll-Amt.		
		Halle a. d. S.	Haupt-Steuer-Amt.		
		Raumburg a. d. S.	" " "		
		Lüneburg	" " "		
		Münden	" " "		
		Goslar	Unter-Steuer-Amt. *)		*) Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Spielkarten befugt.
		Frankfurt a. M..	Haupt-Steuer-Amt.		
		Köln	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.		
		II.	Königsberg i. Pr. Danzig Berlin		
				Haupt-Zoll-Amt.	
				Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
	II.	Stettin Posen Breslau Ratibor Kiel		Haupt-Steuer-Amt.	
			" " "		
			" " "		
			" " "		
			" " "		
III.	Münster Aachen Cleve		Haupt-Zoll-Amt.		
			" " "		
				Für die Hauptamtsbezirke Cleve, Emmerich u. Wesel.	

Bundesstaat.	Der Stempelstelle			Bemerkungen.
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.	
1.	2.	3.	4.	5.
Württemberg	I.	Reichenhain	Neben-Zoll-Amt.	
		Boitersreuth		
	Ulm	Haupt-Zoll-Amt.		
Baden	II.	Ravensburg	Haupt-Zoll-Amt.	
	IV.	Stuttgart	Haupt-Zoll-Amt.	
		Ulm	Haupt-Zoll-Amt.	
		Friedrichshafen	" " "	
I und II.	Mannheim	" " "		
Hessen Medlenburg-Schwerin Sachsen-Weimar Oldenburg Braunschweig Sachsen-Altenburg Sachsen-Koburg-Gotha Anhalt Reuß j. L. Lübeck Bremen Hamburg Elfaß-Lothringen	IV.	Constanz	Haupt-Steuer-Amt.	
	I und II.	Singen	" " "	
		Schaffhausen	Zollabfertigungsstelle.	
	I und II.	Waldshut	" " "	
		Basel	" " "	
	I und II.	Darmstadt	Haupt-Steuer-Amt.	
		Schwerin	" " "	
	I und II.	Rostock	" " "	
		Weimar	" " "	
	I.	Oldenburg	Haupt-Steuer-Amt.	
Damme		Steuer-Amt.		
Oldenburg		Haupt-Steuer-Amt.		
Barel		Haupt-Zoll-Amt.		
II.	Braunschweig	Haupt-Steuer-Amt.		
	Altenburg	" " "		
I und II.	Gotha	" " "		
	Koburg	" " "		
I und II.	Dessau.	Haupt-Steuer-Amt.		
	Gera	" " "		
I und II.	Lübeck	Haupt-Zoll-Amt.		
	Bremen	General-Steuer-Amt.		
II.	Bremerhafen	Steuer-Amt.		
	Hamburg	Haupt-Zoll-Amt.		
II. IV.	Straßburg i. E.	Stempel-Komtoir.		
		Haupt-Steuer-Amt.		
	Neben-Zoll-Amt I.			
	Fentsch	" " "		
	Novéant	" " "		
	Amanweiler	" " "		
	Deutsch-Noricourt	" " "		
Altmünsterol	" " "			
Basel	" " "			

Vorschriften

betreffend den Zeitpunkt des Beginnes der Abstempelung und Nachstempelung mit dem Reichs-Spiellkartenstempel und die Versendung der nur mit dem letzteren versehenen Spielkarten an Händler vor dem 1. Januar 1879. (§. 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, Nr. 9 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten; Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Oktober 1878. III. 10,329.)

Anmeldungen der Kartenfabrikanten zur Abstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel können schon vom 10. Dezember d. J. ab erledigt werden.

Die Abstempelung ist an die Bedingung einer Buch-Controle der Fabrikanten über den Absatz der Karten zu knüpfen, die Versendung an die Händler in Preußen aber nur dann zu gestatten, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung darüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschluß des Rechtsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Besitz oder Vertrieb ungestempelter Spielkarten (§. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Versendung anzulegenden

steueramtlichen Siegelverschluß unverlezt bis zum Abend des 31. Dezember d. J. zu erhalten; von der Innehaltung dieser Verpflichtung ist in geeigneter Weise Ueberzeugung zu nehmen. Die Versendung nach anderen Bundesstaaten hat bis zum Schlusse dieses Jahres unter Uebergangshein-Kontrolle zu erfolgen. In den Uebergangsheinen sind die betreffenden Karten als mit dem Reichsstempel belegt ausdrücklich zu bezeichnen. Nach welchen Bundesstaaten und unter welchen Bedingungen solche Versendungen stattfinden können, ohne daß die Karten der landesgesetzlichen Besteuerung unterzogen werden, wird den Fabrikanten seiner Zeit mitgetheilt werden. Etwaige aus anderen Bundesstaaten auf Uebergangshein in Preußen eingehende Spielkarten bleiben bis zum Abend des 31. Dezember d. J. unter Verschluß.

Den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale kann gestattet werden, Spielkarten, für welche die Preussische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichssteuer-Hebestelle des Bezirks, in welchem sie wohnen, zur Nachstempelung vorzulegen.

Bestimmungen

betreffend die Abstempelung von Gaigekarten.

In Betreff der in Süddeutschland verbreiteten Karten zum Gaigenspiel hat der Bundesrath am 1. November c. — §. 501 der Protokolle — beschlossen, daß jedes der beiden in einem Gaigenspiel vorhandenen Herz-Aß-Blätter mit dem Stempel von 0,30 M. zu versehen und deshalb jedes der beiden Kartenspiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Gaigenspiel besteht, für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen ist.

Vorstehende Bekanntmachungen und Vorschriften ic. wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. ds. Mts. III. 12,938 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 22. November 1878.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direktion

1442. Der Provinzial-Steuer-Direktion ist von dem Reichsminister des Innern am 2. Dezember 1878 ein Erlaß des Herrn Finanzministers vom 9. ds. Mts. III. 12,938 zugegangen, durch welchen die Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878, in dem Reichslande Preußen, im Sinne des §. 501 der Protokolle des Bundesraths vom 1. November c., anzuordnen ist.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist in dem Reichslande Preußen, im Sinne des §. 501 der Protokolle des Bundesraths vom 1. November c., anzuordnen ist.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist in dem Reichslande Preußen, im Sinne des §. 501 der Protokolle des Bundesraths vom 1. November c., anzuordnen ist.